



Fachverband Laborberufe



Chemie
Pharma
Schweiz

Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für

Naturwissenschaftliche Labortechnikerin
mit eidgenössischem Diplom
Naturwissenschaftlicher Labortechniker
mit eidgenössischem Diplom

(modular mit Abschlussprüfung)

Version 0.60 vom 18. März 2011

Trägerschaft

SGCI Chemie Pharma Schweiz
Fachverband Laborberufe FLB

Prüfungssekretariat

Verein Weiterbildung Laborberufe QSK-Sekretariat

Haldenweg 6
CH-4414 Füllinsdorf

Telefon: 061 281 03 58

E-Mail: qsk@wblb.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck der Prüfung	3
1.2	Berufsbild	3
1.3	Trägerschaft	4
2	Organisation	5
2.1	Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung.....	5
2.2	Aufgaben der QS-Kommission.....	5
2.3	Öffentlichkeit / Aufsicht.....	5
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	6
3.1	Ausschreibung.....	6
3.2	Anmeldung	6
3.3	Zulassung	6
3.4	Kosten	7
4	Durchführung der Abschlussprüfung	8
4.1	Aufgebot	8
4.2	Rücktritt	8
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss.....	8
4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten.....	9
4.5	Abschluss und Notensitzung.....	9
5	Abschlussprüfung.....	10
5.1	Prüfungsteile	10
5.2	Prüfungsanforderungen	10
6	Beurteilung und Notengebung.....	11
6.1	Allgemeines.....	11
6.2	Beurteilung	11
6.3	Notenwerte	11
6.4	Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms.....	11
6.5	Wiederholung der Abschlussprüfung	12
7	Diplom, Titel und Verfahren	13
7.1	Titel und Veröffentlichung	13
7.2	Entzug des Diploms	13
7.3	Rechtsmittel.....	13
8	Deckung der Prüfungskosten	14
9	Schlussbestimmungen	14
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts	14
9.2	Übergangsbestimmungen	14
9.3	Inkrafttreten	14
10	Erlass.....	15

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um anspruchsvolle und komplexe Fach- und Informationsaufgaben, Planungs- und Steuerungsarbeiten sowie Kommunikations- und Führungsfunktionen im naturwissenschaftlich - technischen Bereich der Arbeitswelt im Labor oder Industriebetrieb auszuführen.

Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Diploms haben an der Prüfung den Beweis erbracht, dass sie über die verlangten kognitiven, praktischen und kommunikativen Kompetenzen verfügen.

Mit ihren Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen sind naturwissenschaftliche Labortechnikerinnen und naturwissenschaftliche Labortechniker mit eidgenössischem Diplom fähig, ganzheitlich und vernetzt,

- a. Technische Aufträge im Bereich der naturwissenschaftlichen Laborarbeit effizient sicher zu stellen;
- b. Arbeiten und Abläufe in einem Labor nach fachlich - technischen, ökologischen, rechtlichen, betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Kriterien zu gestalten;
- c. Kundinnen und Kunden sowie vorgesetzte Stellen professionell und umfassend zu unterstützen;
- d. den Betrieb eines modernen Labors autonom, kompetent und professionell zu planen und zu realisieren;
- e. mitarbeiterorientiert zu denken und zu handeln;
- f. Mitarbeitende und Auszubildende zu führen.

1.2 Berufsbild

Die Fähigkeiten der naturwissenschaftlichen Labortechnikerin oder des naturwissenschaftlichen Labortechnikers basieren auf einer mehrjährigen Berufserfahrung, ergänzt mit spezifisch erworbenen theoretischen und praxisbezogenen Fach- und Methodenkenntnissen sowie auf Sozial- und Selbstkompetenzen.

1.21 Arbeitsfeld und Kontext

Erfolgreiche Absolventen der höheren Fachprüfung zur naturwissenschaftlichen Labortechnikerin / zum naturwissenschaftlichen Labortechniker haben die Kompetenz für die Ausübung einer qualifizierten und spezialisierten technisch - naturwissenschaftlichen Tätigkeit. Sie arbeiten vorwiegend in Forschungs-, Entwicklungs-, Diagnose und Analyselaboratorien der chemischen und pharmazeutischen Industrie und anderen Branchen.

Das Aufgabengebiet der naturwissenschaftlichen Labortechnikerin / des naturwissenschaftlichen Labortechnikers ist breit gefächert und anspruchsvoll. Berufsleute dieser Gruppe verfügen über ein umfassendes Verständnis ihres Arbeitsgebiets sowie über vertiefte Kenntnisse in Mathematik, Analytik und vom Fachgebiet abhängig in Biologie oder Chemie. Sie sind vertraut mit den gebräuchlichen Arbeitsmethoden, Analysen- und Versuchstechniken. Sie verfügen ferner über vertiefte Handlungskompetenzen im Bereich der Betriebsorganisation, Projektmanagement und der Mitarbeiterführung.

1.22 Typische Handlungskompetenzen

Naturwissenschaftliche Labortechnikerinnen und Labortechniker mit eidgenössischem Diplom

- a. planen, gestalten, realisieren, analysieren und optimieren Arbeiten, Abläufe und Projekte in einem Labor oder Industriebetrieb nach fachlich-technischen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien;
- b. bilden Lernende aus, führen Mitarbeitende, erarbeiten Anforderungsprofile, tragen in ihrer Vorgesetztenrolle aktiv zur Teambildung und Teamentwicklung bei und beteiligen sich am internen Wissensmanagement;
- c. planen die Beschaffung von Geräten, Hilfsmitteln und Maschinen;
- d. kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften, erarbeiten Konzepte und planen Massnahmen zur Betriebssicherheit, zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und Umweltschutz und setzen diese um;
- e. berechnen Kennzahlen zu Einkauf, Warenkosten, Rezepturen, Lagerhaltung, analysieren die Wirtschaftlichkeit und leiten die notwendigen Massnahmen ab;
- f. gestalten die Kommunikation zu allen Anspruchsgruppen des Betriebes, wie Kundinnen und Kunden, Mitarbeitende, Partner, Lieferanten oder Behörden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- SGCI Chemie Pharma Schweiz
- Fachverband Laborberufe FLB

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Der von ihnen getragene Verein Weiterbildung Laborberufe (Verein wblb) wird mit dem Vollzug beauftragt.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen.

Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins wblb gewählt.

2.12 Der Vorstand des Vereins wblb wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die QS-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission

- a. erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b. setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d. bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f. wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g. entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h. legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i. überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j. behandelt Anträge und Beschwerden;
- k. überprüft periodisch die Aktualität der Module und veranlasst die Überarbeitung;
- l. anerkennt andere Abschlüsse und Leistungen mit Gleichwertigkeitsbestätigungen für Modulzertifikate;
- m. berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.23 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung ihrem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter der Aufsicht des Bundes; Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Beginn der Abschlussprüfung in drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Name und Adresse der Kandidatin oder des Kandidaten sowie Name und Adresse der Arbeitsgeberin oder des Arbeitgebers;
- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung geforderten Fähigkeits- und Arbeitszeugnisse;
- Kopien der Modulzertifikate bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- die Angabe der Prüfungssprache;
- Disposition der Diplomarbeit.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Laborantin EFZ / Laborant EFZ oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
 - mindestens fünf Jahre Berufspraxis in einem Laboratorium oder einem labornahen Betrieb vorweisen kann;
 - über die erforderlichen Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41, die Genehmigung der Disposition der Diplomarbeit sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die folgenden Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen vorliegen:

- 9 Basismodule;

BN1	Analytik
BN2	Biologie
BN3	Chemie
BN4	Mathematik

- BB1 Projektmanagement
- BB2 Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz
- BK1 Englisch
- BK2 Arbeits- und Präsentationstechnik
- BF1 Berufsausbildung

b. 9 Vertiefungsmodule;

- VN1 Analytik
- VN2 Zellbiologie oder VN4 Organische Chemie
- VN3 Toxikologie oder VN5 Strukturaufklärung
- VN6 Mathematik und Statistik
- VB1 Betriebswirtschaft
- VB2 Qualitätsmanagement
- VK1 Fachenglisch
- VK2 Wissenschaftliche Dokumentation
- VF1 Führungstechniken

c. von mindestens 2 Fachmodulen (Wahlpflichtmodule)

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung oder deren Anhang festgelegt.

- 3.33 Das Ausstellungsdatum von Modulzertifikaten bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der ersten Anmeldung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.
- 3.34 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.35 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung zur Abschlussprüfung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen oder Kandidaten die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zu Lasten der Kandidatin oder des Kandidaten.

4 Durchführung der Abschlussprüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn mindestens 4 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor der Abschlussprüfung der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zum Zulassungsentcheid zur Abschlussprüfung ohne Begründung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit oder Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulzertifikate einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten begleiten die Ausführung der Diplomarbeit nach den Vorgaben der QS-Kommission und treffen sich mindestens drei Mal mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Sie halten ihre Beobachtungen in einem Bericht schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftliche Diplomarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte, Geschäftspartner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
Mindestens einer der Expertinnen oder Experten (vgl. Ziff. 4.42 und 4.43) darf nicht Dozentin oder Dozent der auf die Prüfung vorbereitenden Kurse sein.
Mindestens einer der Expertinnen oder Experten (vgl. Ziff. 4.42 und 4.43) darf nicht gegenwärtig eine Vorgesetztenfunktion inne haben oder früher inne gehabt haben.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Abschlussprüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 Abschlussprüfung

5.1 Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit Diplomarbeit	schriftlich	(während der Vorbereitung erstellt)	8
2 Präsentation und Fachgespräch			
a) Präsentation der Diplomarbeit	mündlich	30 Min	1
b) Fachgespräch zur Diplomarbeit	mündlich	30 Min	3

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziffer 2.21 Buchstabe a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Module anderer Prüfungen auf der Tertiärstufe.

BROUILLON

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung respektive der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 6.2 und 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionen und Unterpositionen der Prüfungsteile werden mit ganzen oder halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.
Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten der beiden Prüfungsteile je mindestens 4.0 betragen.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung der geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung der Abschlussprüfung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Bei einer Wiederholung müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

BROUILLON

7 Diplom, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Naturwissenschaftliche Labortechnikerin mit eidgenössischem Diplom

Naturwissenschaftlicher Labortechniker mit eidgenössischem Diplom

Technicienne de laboratoire en sciences naturelles avec diplôme fédéral

Technicien de laboratoire en sciences naturelles avec diplôme fédéral

Tecnico di laboratorio in scienze naturali con diploma federale

Tecnico di laboratorio in scienze naturali con diploma federale

Als englische Übersetzung wird

Senior Scientific Laboratory Technician

with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

- 8.1 Der Vorstand des Vereins wblb legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Verein wblb trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss dessen Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 31. Juli 2003 über die Höhere Fachprüfung nach modularem System für diplomierte Laborantin / diplomierter Laborant wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement erhalten bis zum 30.12.2014 Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung der Abschlussprüfung nach altrechtlichen Bestimmungen.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 30. Juni 2012 in Kraft.

10 Erlass

SGCI Chemie Pharma Schweiz

Zürich, xxx

Der Direktor

Dr. Beat Moser

Basel, xxx

Der Beauftragte für berufliche
Aus- und Weiterbildung

Dr. Rolf Knechtli

Fachverband Laborberufe FLB

Bern, xxx

Die Co-Präsidentin

Charlotte Rothenbühler

Zürich, xxx

Die Co-Präsidentin

Simone Schärer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold